ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband Schleswig-Holstein (federführend 2018)
SHLKT Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
SHGT Schleswig-Holsteinischer GEMEINDETAG

Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Johannes Brodersen
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Ansprechpartner
Marion Marx
E-Mail
marion.marx@staedteverband-sh.de
Aktenzeichen
60.17.05 mx-wo

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/968

per Mail:
Johannes.brodersen@melund.landsh.de

Datum: 29. März 2018

Entwurf der Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur Verwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Landesdüngeverordnung)

Sehr geehrter Herr Brodersen,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur Verwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen danken wir.

Insbesondere aus Sicht der kommunalen Entsorger möchten wir nochmals auf die besondere Problematik für die Kompostwirtschaft hinweisen. Auf die bodenverbessernde und indirekt gewässerschützenden Wirkungen gütegesicherter Komposte ist im Rahmen der Novellierung des Düngerechts bei eine Vielzahl von Gelegenheiten auf Bundes- und Landesebene hingewiesen worden. Hierfür gab es durchweg Zustimmung. Insofern verzichten wir an dieser Stelle darauf, die Argumente im Detail zu wiederholen. Um den Qualitäten des Kompostes und der Sicherung einer geordneten und ökologisch hochwertigen Biogutentsorgung gerecht zu werden, weisen wir jedoch erneut darauf hin, dass gütegesicherte Komposte von den seit dem 02.06.2017 geltenden, rigiden Beschränkungen der Düngeverordnung(DüV), namentlich der 170 kg/ ha*a N-Obergrenze, soweit rechtlich zulässig durch länderspezifische Detailregelungen ausgenommen werden müssen. Insoweit wäre die Landesdüngeverordnung entsprechend anzupassen und zu ergänzen.
Sollte eine Differenzierung oder Ausnahmeregelung aus übergeordneten Gründen nicht möglich sein, sind Erschwernisse des Einsatzes durch allgemeine Höchstgrenzen (ohne Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Nährstoffe) oder Sperrfristen (ohne Differenzierung der unterschiedlichen Mobilität der Nährstoffe bzw. Auswaschungsgefahren) auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
Schon die Diskussion über Gewässerverunreinigungen mit u. E. einseitigen, fachlich nicht begründbaren Schuldzuweisungen in Richtung aller organischen Düngemittel schädigt den guten Ruf des Kompostes, der Kompostwirtschaft, der betroffenen Betriebe und letztlich auch der öffentlich-rechtlichen Entsorgung. Die Diskussion sollte daher stärker versachlicht

werden und der Vollzug unter Berücksichtigung fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse differenziert erfolgen.
Mit Blick auf die gemeinsamen Ziele des Boden- und Gewässerschutzes sollten die positiven Wirkungen des Kompostes hervorgehoben und im praktischen Verwaltungsvollzug berücksichtigt werden.

Ergänzend führt die Hansestadt Lübeck folgendes aus:

> *„Die in Reaktion auf das EU-Vertragsverletzungsverfahren (betr. Einhaltung der EG-Nitratrichtlinie vom 12.12.1991) novellierte neue DüV überträgt den Ländern nach § 13 Abs. 2 Satz 1 DüV die* ***Befugnis****, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (insbesondere durch landwirtschaftliche Düngemaßnahmen) für bestimmte Teilgebiete abweichende bzw. beschränkende Vorschriften zu erlassen.*
>
> *Nach Durchsicht der übersandten Unterlagen ist festzustellen, dass für den Bereich der Hansestadt Lübeck in Anlage 1 des LVO-Entwurfes als sog.* ***„N-Kulisse“*** *einige meist überwiegend landwirtschaftlich geprägte Gemarkungen aufgeführt sind (Beidendorf, Blankensee, Stecknitz, Vorrade, Wulfsdorf, Schlutup, Krummesse teilweise).*
> *Für die sog. P-Kulisse hingegen sind im Bereich der Hansestadt Lübeck keine Flächen festgelegt.*
>
> *Bei Gebieten der* ***„N-Kulisse“*** *handelt es sich gemäß Begründung zum LVO-Entwurf um solche, deren Grundwasserkörper ganz oder teilweise in <u>schlechtem chemischem Zustand</u> nach § 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) mit > 50 mg/l Nitrat/Liter Grundwasser (GW) sind <u>oder steigende Nitrat-Trends</u> im GW-Körper aufweisen.*
>
> *Als* ***zusätzliche Maßnahme*** *werden für die* ***„N-Kulisse“*** *in § 4 des LVO-Entwurfes festgelegt:*
>
> *1.) Einarbeitungszeit von N-haltigem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland in 1 Stunde statt in 4 Stunden (DüV).*
>
> *2.) Verlängerung der Sperrfristen für die Durchführung der Düngemaßnahmen um bis zu 4 Wochen (insbesondere im Zeitraum 15.10. bis 31.01.).*
>
> *3.) Vor den Düngemaßnahmen Feststellung der Gehalte an N-gesamt, verfügbarem N oder an Ammoniumstickstoff (und Gesamtphosphat) in den zum Auftrag vorgesehenen Düngemitteln.*
>
> *Aus der Sicht der Hansestadt Lübeck sollte es nach wie vor der Landwirtschaftskammer obliegen, die Einhaltung der Düngevorschriften durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu überwachen bzw. in diesem Bereich durch Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe deren ordnungsgemäßen Umgang mit Düngemitteln zu fördern, insbesondere zusätzliche Maßnahmen im Sinne des § 4 LVO-Entwurfes umzusetzen.“*

Wir möchten abschließend den Hinweis übermitteln, dass in § 5 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs statt der dort verwendeten Abkürzung „DüV“ der Begriff „Düngeverordnung“ ebenfalls ausgeschrieben werden sollte (wie im gesamten sonstigen Entwurf).

Mit freundlichen Grüßen

Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin